OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605801/13/MS

Datum:
Linz, 28. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des S S, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26. Jänner 2023, GZ: BHLL/922100091477/22, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung und des Führerscheingesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahingehend stattgegeben, als der Beschwerde zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses stattgegeben wird. Darüber hinaus (Spruchpunkte 2 bis 5 des bekämpften Straferkenntnisses) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von gesamt 760 Euro zu leisten.

III. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 380 Euro festgelegt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Im Spruch des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. Jänner 2023, GZ: BHLL/922100091477/22, wurde Herrn S S (im Folgenden: Beschwerdeführer) Folgendes zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 07.10.2022, 18:45 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)
Sie sind als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

2. Datum/Zeit: 07.10.2022, 18:45 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)
Sie sind mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben an der Sachverhaltsdarstellung nicht mitgewirkt, da Sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht haben Ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen.

3. Datum/Zeit: 07.10.2022, 18:45 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)
Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die beteiligte(n) Person(en), einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

4. Datum/Zeit: 07.10.2022, 18:45 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)
Sie haben sich am 07.10.2022 um 20:47 Uhr in Adresse, nach Aufforderung eines besonders geschulten Organ der Bundespolizei geweigert, Ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, obwohl Sie im Verdacht gestanden sind, zum angeführten Zeitpunkt, am angeführten Ort, das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben.

5. Datum/Zeit: 07.10.2022; 18:45 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)

Sie haben das angeführte Fahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. § 4 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
2. § 4 Abs. 1 lit. c Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
3. § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
4. § 99 Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013 i.V.m. § 5 Abs 2 zweiter Satz Zif. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
5. § 37 Abs. 1 FSG, i.d.F BGBl. I Nr. 81/2002 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 250,00	5 Tage(n) 2 Stunde(n)		§ 99 Abs. 2 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
2. € 250,00	5 Tage(n) 2 Stunde(n)		§ 99 Abs. 2 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
3. € 200,00	3 Tage(n) 20 Stunde(n)		§ 99 Abs. 3 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
4. € 2.200,00	17 Tage(n) 21 Stunde(n)		§ 99 Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
5. € 1.150,00	22 Tage(n) 3 Stunde(n)		§ 37 Abs. 1 FSG, i.d.F. BGBl. I Nr. 81/2002 i.V.m. § 37 Abs. 3 Zif. 1 Führerscheingesetz – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert druch BGBl. I Nr. 81/2002

[...]

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – VStG zu zahlen: € 405,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10.00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 4.455,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die mit E-Mail vom 10. Februar 2023 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der im Wesentlichen ausgeführt wurde, dem Beschwerdeführer seien die Kennzeichen gestohlen worden, er sei damit nicht gefahren, es sei kein Alkotest durchgeführt worden; er sehe daher nicht ein eine Strafe zu zahlen, da er nicht gefahren sei.

Mit Schreiben vom 20. Februar 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab gleichzeitig bekannt, dass von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemacht wird, da die belangte Behörde nach Prüfung des Beschwerdevorbringens zu keiner anderen Entscheidung kommt.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 13. April 2023, an der der Beschwerdeführer unentschuldigt nicht teilnahm. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung entschuldigt fern.
Als Zeugen einvernommen wurden G J, A J, W P, A L, BI H W-M, Insp. V B

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer ist, jedenfalls zur fraglichen Zeit, Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x. Dabei handelt es sich um ein Motorrad der Marke Y, YZF-R6, blau, Fahrgestellnummer: x.
Zum Lenken des fraglichen Motorrades ist eine Lenkberechtigung für die Klasse A erforderlich.

Am 7. Oktober 2022 ereignete sich um 18:45 Uhr ein Verkehrsunfall mit Sachschaden in Adresse auf der Kreuzung K, an dem der von G J gelenkte Pkw, Volkswagen, VW S, mit dem Kennzeichen x und ein Motorrad mit dem Kennzeichen x beteiligt waren. Das Motorrad kollidierte mit dem Pkw, als dieser im Begriff war die Kreuzung wieder zu verlassen.

Am Pkw entstand ein Sachschaden am hinteren Kotflügel. Der Schaden wurde zwischenzeitlich von der Haftpflichtversicherung des Beschwerdeführers beglichen.

Der Lenker des Motorrades hielt an der Unfallstelle kurz an, klappte das Visier hoch, sah nach beiden Seiten, und entfernte sich, nachdem er vom Zeugen L angesprochen wurde, sodann von der Unfallstelle, ohne Kontakt mit dem Unfalllenker hergestellt zu haben und ohne die erforderlichen Kontaktdaten ausgetauscht zu haben.

Der Beschwerdeführer wurde am Abend des 7. Oktober 2022 an seiner Wohnadresse angetroffen und gab gegenüber den Polizeibeamten an, sein Motorrad stehe in der Tiefgarage, er habe es vorhin dort abgestellt. Nach Konfrontation mit dem Unfallgeschehen gab der Beschwerdeführer abwechselnd an, ihm sei das Motorrad gestohlen worden oder er habe es verliehen. An wen er es verliehen habe, konnte er nicht sagen. Das Motorrad konnte am Abend des fraglichen Tages nicht besichtigt werden, eine Nachschau in der Tiefgarage blieb erfolglos.
In der Beschwerde führte der Beschwerdeführer an, die Kennzeichen des Motorrades wären gestohlen worden.

Der Beschwerdeführer wies Symptome einer Alkoholisierung, wie eine deutliche Bindehautrötung und einen unsicheren, schwankenden Gang, auf.
Der Beschwerdeführer wurde vom Zeugen BI W-M zur Kontrolle der Atemluft mittels Alkomat aufgefordert, was dieser verweigerte.

Der Beschwerdeführer lenkte zur fraglichen Zeit das fragliche Motorrad.

Dass am fraglichen Ort zur fraglichen Zeit sich ein Verkehrsunfall mit Sachschaden ereignet hatte, ergibt sich aus dem im Akt aufliegenden Unfallbericht vom 12. Oktober 2022, der Anzeige vom 17. Oktober 2022 und der Lichtbildbeilage vom 7. Oktober 2022. Daraus ergibt sich auch der Sachschaden an dem am Unfall beteiligten Fahrzeug.

Dass der Schaden von der Versicherung des Beschwerdeführers beglichen wurde, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen J.

Dass der Lenker des Motorrades nach dem Unfall kurz angehalten hatte und danach weitergefahren ist, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen L und der Aussage des Zeugen P.

Dass die Unfallgegner einander nicht Namen und Adresse bekannt gegeben haben, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen und Unfallgegner J.

Dass der Beschwerdeführer Zulassungsbesitzer des Motorrades mit dem Kennzeichen x ist/war, ergibt sich aus der Zulassungsevidenz und wurde dieser Umstand vom Beschwerdeführer auch nie bestritten.

Zur Lenkereigenschaft ist festzuhalten, dass diese vom Beschwerdeführer stets bestritten wurde. Vor dem Vorhalt der Polizei, dass das Motorrad an einem Verkehrsunfall beteiligt war, gab der Beschwerdeführer an, er habe es gerade vorhin in die Tiefgarage gestellt. Nach dem Vorhalt, dass das Motorrad in einem Unfall verwickelt war, gab er gegenüber den Beamten an, er habe das Motorrad verliehen, wobei unklar blieb, an wen er es verliehen hatte, ebenso gab er gegenüber den Beamten an, ihm sei das Motorrad gestohlen worden. Beide Erklärungen wechselten im Verlauf der Amtshandlung mehrfach. Eine entsprechende Diebstahlanzeige liegt nicht vor. In der Beschwerde bestritt der Beschwerdeführer ebenso das fragliche Motorrad gelenkt zu haben und gab hier erklärend an, es seien nunmehr die Kennzeichen des Motorrades gestohlen worden. Auch hierüber existiert keine Diebstahlsanzeige. In diesem Zusammenhang gab der Beschwerdeführer im Verlauf des gegen ihn geführten Strafverfahrens an, er habe eine Anzeige machen wollen, diese sei bei der Polizei nicht angenommen worden, was kaum nachvollziehbar erscheint. Nähere Angaben wann und bei welcher Polizeidienststelle er die Anzeige habe machen wollen, gab der Beschwerdeführer nicht an.

Die beiden als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten, denen der Beschwerdeführer aus früheren Amtshandlungen bereits bekannt war, gaben an, dass die Beschreibung des Zeugen den Motorradfahrer betreffend, im Hinblick auf dessen Statur und Gesichtszüge, die der Zeuge bei aufgeklapptem Visier habe erkennen können, auf den Beschwerdeführer passt.

Das Motorrad konnte am Unfallstag nicht besichtigt werden.

Angaben des Beschwerdeführers, wo er sich zur fraglichen Zeit aufgehalten hat, liegen nicht vor.

Einer Befragung in der mündlichen Verhandlung hat sich der Beschwerdeführer trotz zugestellter Ladung entzogen, ebenso wie einem Zusammentreffen mit dem Zeugen Leitner, der das Gesicht des Motorradfahrers, nachdem dieser das Visier hochgeklappt hatte, gesehen hatte.

Aufgrund der unterschiedlichen Verantwortung des Beschwerdeführers (Motorrad gerade weggestellt, Motorrad gestohlen, Kennzeichentafeln gestohlen), der Übereinstimmung seiner Statur und der Gesichtszüge mit dem Lenker des Motorrades am Unfallort, dem Unterlassen jedweder Mitwirkung an der Sachverhaltsfeststellung (dem Fehlen jeglicher Angaben, wer das Motorrad gelenkt hat, wenn nicht er, sofern es stimmt, dass er das Motorrad gerade weggestellt hat, auch wenn es in der Tiefgarage nicht aufgefunden wurde, dem Fehlen jeglicher Diebstahlsanzeige, weder für das Motorrad noch für die Kennzeichentafeln, keine Angaben, wo er zur fraglichen Zeit gewesen war, wenn nicht am Unfallort) und dem unentschuldigten Fernbleiben der mündlichen Verhandlung, wodurch er eine „Gegenüberstellung“ mit jenem Zeugen unmöglich gemacht hat, der ihn bei hochgeklapptem Visier gesehen hatte, steht für das erkennende Gericht zweifelsfrei fest, dass der Beschwerdeführer das fragliche Motorrad zur fraglichen

Zeit gelenkt hat und es in der Folge zu einem Verkehrsunfall mit Sachschaden gekommen ist.

Dass der Beschwerdeführer, nachdem Alkoholisierungsmerkmale festgestellt worden waren, zum Alkotest aufgefordert wurde, ergibt sich aus den übereinstimmenden Zeugenaussagen des Zeugen W-M und der Zeugin B. Aus deren Aussagen ergibt sich ebenfalls, dass der Beschwerdeführer die Aufforderung verstanden hatte und es mit diesem keine Verständigungsprobleme gab sowie, dass der Beschwerdeführer die Aufforderung zur Absolvierung des Alkotest zweifelsfrei abgelehnt hatte. Diese Feststellungen ergeben sich ebenso aus der im Akt aufliegenden Anzeige.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

Aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer am Unfallort, wenn auch nur kurz, angehalten hat, sodass der Beschwerdeführer die ihm unter Punkt 1. des Straferkenntnisses zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. c StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Die in lit c normierte Verpflichtung kann sinnvoll nur dann bestehen, wenn es überhaupt zu einer amtlichen Aufnahme des Tatbestandes kommt oder zu kommen hat. Dies trifft immer dann zu, wenn es sich um einen Unfall handelt, bezüglich dessen eine Verständigungspflicht iSd Abs 2 besteht; darüber hinaus aber auch, wenn ein am Unfall Beteiligter das Einschreiten eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes verlangt oder wenn ein am Unfallsort etwa zufällig anwesendes Sicherheitsorgan aus eigenem Antrieb eine Tatbestandsaufnahme vornimmt oder deren Vornahme veranlasst. Liegt aber unbestritten ein Verkehrsunfall vor, bei dem niemand verletzt wurde und Sachschaden nur am Kfz des Beschuldigten selbst eingetreten ist, besteht keine Mitwirkungspflicht iSd lit c (Hinweis E 13.11.1967, 775/66, und 30.9.1998, 97/02/0543). VwGH 29.4.2021, Ra 2021/02/0038 ZVR 2021/166.
„Mitwirken“ bedeutet ein Tätigwerden im Hinblick auf die an der Unfallstelle seitens der Organe der öffentlichen Aufsicht zu pflegenden Erhebungen und zu treffenden Feststellungen (VwGH 8.7.1971, 1459/70 ZVR 1972/128).

Die Mitwirkungspflicht besteht auch bei bloßen Sachschäden, wenn von einem der Beteiligten ein Straßenaufsichtsorgan zur Unfallaufnahme angefordert wird.

Die Mitwirkungspflicht an der Feststellung des Sachverhaltes iSd lit c umfasst auch die Person des beteiligten Fahrzeuglenkers, so etwa, ob er zur Lenkung des am VU beteiligten Fahrzeuges berechtigt war und ob er äußerlich den Anschein erweckte, dass er sich körperlich und geistig in einem zur Lenkung eines Kfz geeigneten Zustand befinde. Entfernt sich daher ein Unfallbeteiligter während oder auch schon vor der Unfallsaufnahme vom Unfallsort, ohne einen Namen mitzuteilen, so hat er, unbeschadet der Übertretung anderer Vorschriften, gegen die Mitwirkungspflicht verstoßen (VwGH 28. 6. 1976, 307/76; s auch VwGH 15 5.1990, 89/02/0164; 20.10.1999, 99/03/0252-5).

Gegenständlich ist an beiden unfallbeteiligten Fahrzeugen ein Sachschaden eingetreten und hat ein Unfallzeuge die Polizei verständigt, sodass eine Mitwirkungspflicht im Sinn des § 4 Abs. 1 lit. c StVO gegeben ist, der der Beschwerdeführer, indem er nach kurzem Anhalten seines Motorrades die Unfallstelle verlassen hat, nicht nachgekommen ist, wonach es sodann nicht möglich war, festzustellen, ob er körperlich oder geistig in der Lage gewesen war ein Kraftfahrzeug zu lenken oder ob er zum Lenken des unfallbeteiligten Motorrades berechtigt war. Damit hat der Beschwerdeführer die ihm unter Punkt 2 des bekämpften Straferkenntnisses vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Voraussetzung für die Meldepflicht gemäß Abs 5 ist nach der Rechtsprechung des VwGH (Hinweis: VwGH 30. 6. 1993, 93/02/0059) der unfallbedingte Eintritt eines Sachschadens als objektives Tatbestandsmerkmal und in subjektiver Hinsicht das Wissen vom Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann verwirklicht ist, wenn dem Täter objektive Umstände zum Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zum Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte (VwGH 22. 3. 2000, 99/03/0469-6).
Das Tatbild der aus Abs. 5 abzuleitenden Verwaltungsübertretung besteht in der Unterlassung der Meldung eines Verkehrsunfalls mit ausschließlichem Sachschaden und darin, dass die Meldung nicht ohne unnötigen Aufschub erstattet wird (VwGH 8. 1. 1968, 1351/67 KJ 1968, 28; 11. 5. 2004, 2004/02/0003).

Beim ggst. Verkehrsunfall hat der Beschwerdeführer als Lenker des Motorrades bei einem Fahrmanöver und wahrscheinlich aufgrund überhöhter Geschwindigkeit ein die Kreuzung gerade verlassendes Auto gestreift und ist an beiden Fahrzeugen ein Sachschaden entstanden. Diesen Vorfall hat der Beschwerdeführer wohl aufgrund des Umstandes, dass er kurz angehalten hat, bemerkt bzw. hätte er ihn bei gebotener Aufmerksamkeit aufgrund des Umstandes, dass an der Unfallstelle Teile des Motorrades zurückgeblieben sind, bemerken müssen.
Wie unter II. festgestellt, ist ein gegenseitiger Nachweis von Name und Adresse unterblieben, da der Beschwerdeführer sich nach kurzem Anhalten von der Unfallstelle entfernt hat. In diesem Fall trifft den Beschwerdeführer die in § 4 Abs. 5 StVO normierte Meldepflicht, die er nicht erfüllt hat, da er den Unfall gar nicht gemeldet hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 Z. 1 StVO sind Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen, die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben.

Auch eine Person, die lediglich verdächtig ist, ein Fahrzeug gelenkt zu haben, darf wegen der Weigerung, die Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, unabhängig davon bestraft werden, ob im darauffolgenden Verwaltungsstrafverfahren der Beweis des Lenkens des Fahrzeuges erbracht wird oder nicht.
Bei der Verpflichtung, sich einer entsprechenden Untersuchung gemäß Abs. 2 zu unterziehen, kommt es auf den Verdacht des Lenkens eines Fahrzeugs in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Alkoholkontrolle an. Bestand im Zeitpunkt der Aufforderung der durchaus begründet gewesene Verdacht des Lenkens eines Fahrzeugs in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, so ist der vermutliche Lenker verpflichtet, sich einer entsprechenden Untersuchung gemäß Abs. 2 zu unterziehen (VwGH 13.12.2016, Ra 2016/02/0243; 11.9.2017, Ra 2017/02/0046 ZVR 2018/13; 14.2.2022, Ra 2022/02/0006 ZVR 2022/90).

Da ein auf den Beschwerdeführer zugelassenes Fahrzeug an einem Unfall mit Sachschaden beteiligt gewesen war und beim Beschwerdeführer die unter II. angeführten Symptome, die auf eine Beeinträchtigung durch Alkohol haben schließen lassen, war der Beschwerdeführer verpflichtet, der Aufforderung sich einer Kontrolle der Atemluft auf Alkohol zu unterziehen, zumal zwischen dem Unfall und der Aufforderung etwa 2 Stunden vergangen waren, was einen Zeitraum

darstellt, in dem erwartet werden kann, dass ein verwertbares Ergebnis zustande kommen kann.
Der Beschwerdeführer kam der Aufforderung zum Alkotest nicht nach und hat er damit die ihm unter Punkt 4. des bekämpften Straferkenntnisses zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.
Für das ggst. Motorrad ist ein Führerschein der Klasse A erforderlich, den der Beschwerdeführer jedenfalls im fraglichen Zeitpunkt nicht besessen hat, womit auch hier der objektive Tatbestand als erfüllt anzunehmen ist.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO begeht der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die dem Beschwerdeführer im bekämpften Straferkenntnis in den Punkten 2-5 zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen stellen je ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Unterlassen der gebotenen Mitwirkungspflicht, dem Unterlassen die Polizei zu verständigen, wenn die Unfallbeteiligten einander Name und Adresse nicht nachgewiesen haben, der Weigerung der Aufforderung zur Absolvierung eines Alkotests Folge zu leisten, dem Lenken eines Kfz ohne im Besitz einer dafür

notwendigen Lenkberechtigung zu sein als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Die Vorbringen des Beschwerdeführers, nämlich er habe keinen Alkotest absolviert und ihm seien die Kennzeichentafeln des Motorrades gestohlen worden, er sei nicht gefahren, waren nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, zumal den Vorbringen jegliche Substanz fehlt und der Beschwerdeführer keinerlei Beweismittel zur Untermauerung seiner Vorbringen in der Beschwerde geltend gemacht bzw. vorgelegt hatte.

Die übertretenen Bestimmungen bezwecken einerseits die Unfallbeteiligten in die Lage zu versetzen, durch Nachfrage bei der Polizei die Daten des Unfallgegners für einen allfälligen Schadenersatz in Erfahrung zu bringen (zu den Spruchpunkten 2 und 3) und andererseits zum Schutz der Gesundheit und des Lebens anderer Verkehrsteilnehmer (zu den Spruchpunkten 4 und 5).

Das vom Beschwerdeführer gesetzte Verhalten ist als besonders verwerflich zu beurteilen, zumal er durch sein Verlassen der Unfallstelle ohne der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht nachzukommen und ohne die Polizei zu verständigen, es beinahe unmöglich gemacht hat, dass sein Unfallgegner seine Daten in Erfahrung bringen konnte, dies konnte nur durch einen zufällig anwesenden Zeugen bewerkstelligt werden, der sich das Kennzeichen des flüchtigen Motorrades gemerkt hatte. Ebenso verwerflich ist es ohne entsprechende Lenkberechtigung ein Motorrad zu lenken, da von einer fehlenden Qualifikation ein nicht unerhebliches Unfallrisiko ausgeht, wie der der Beurteilung zugrunde liegende Sachverhalt gezeigt hat. Auch die Weigerung einen Alkotest zu machen stellt ein verwerfliches Verhalten dar, da damit eine Feststellung einer etwaigen Alkoholisierung im Zeitpunkt des Lenkens des Motorrades verschleiert werden soll und ist doch das Lenken von Kraftfahrzeugen in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand eine der häufigsten Unfallursachen schlechthin.

Der Eingriff in die geschützten Rechtsgüter ist durch das jeweilige Verhalten bzw. Unterlassen als von hoher Intensität zu beurteilen, hat doch der Beschwerdeführer damit gerade jenes Verhalten verwirklicht, das die jeweils übertretene Norm zu verhindern versucht.

Zum Verschulden des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass ihm hinsichtlich der unter den Spruchpunkten 2 und 3 Fahrlässigkeit und zu den Spruchpunkten 4 und 5 des bekämpften Straferkenntnisses jedenfalls vorsätzliches Handeln zur Last zu legen ist, zumal der Beschwerdeführer aus den gegen ihn geführten einschlägigen Strafverfahren wissen musste, dass er sich einem Alkotest zu unterziehen hat und dass er ohne entsprechende Lenkberechtigung das Motorrad nicht lenken durfte.

Mildernd wurde von der belangten Behörde kein Umstand gewertet, als erschwerend wurde gewertet, dass der Beschwerdeführer im Hinblick auf Punkt 5 des Straferkenntnisses bereits viermal einschlägig verwaltungsstrafrechtlich vorbestraft ist und im Hinblick auf Punkt 4 des Straferkenntnisses eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung aufscheint.
Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind darüber hinaus keine Umstände hervorgekommen, die als mildernd oder zusätzlich als erschwerend zu werten gewesen wären. Damit liegen zu keiner der dem Beschwerdeführer in den Punkten 2 bis 5 zur Last gelegten Verwaltungsübertretung Milderungsgründe vor, da die oben angeführten verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen verhindern, dass die zu den Punkten 2 und 3 vorliegende Unbescholtenheit als mildernd gewertet werden könnte. Die zu den Punkten 4 und 5 vorliegenden verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen sind hierzu jeweils als erschwerend zu werten.

Mangels Angaben durch den Beschwerdeführer ging die belangte Behörde davon aus, dass beim Beschwerdeführer keine außergewöhnlichen Umstände, insbesondere keine unverschuldete Notlage, also durchschnittliche Einkommensverhältnisse, vorliegen. Dieser Einschätzung ist der Beschwerdeführer auch in der Beschwerde nicht entgegengetreten, sodass die von der belangten Behörde getroffene Einschätzung der Beurteilung der Strafbemessung zugrunde zu legen ist.
Die von der belangten Behörde jeweils verhängten Geldstrafen erscheinen im Hinblick auf die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes, der Intensität seiner Beeinträchtigung, dem Verschulden des Beschwerdeführers sowie der notwendigen Spezial- und Generalprävention als angemessen und schöpfen die verhängten Geldstrafen den zur Verfügung stehenden Strafrahmen zu gerade 11 % (zu Spruchpunkt 2) und zu 27 % aus.
Es ist der belangten Behörde zuzustimmen, dass die zu den unter den Spruchpunkten 4 und 5 erfassten Verwaltungsübertretungen vorliegenden/ vorliegender verwaltungsstrafrechtlicher/verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung(en) es erforderlich machen, die gesetzliche vorgesehene Mindeststrafe zu überschreiten, da die zuvor verhängten Geldstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen) offensichtlich nicht ausgereicht haben, um den Beschwerdeführer von der Begehung weiterer Straftaten der gleichen Art abzuhalten.

Die Strafbemessung der belangten Behörde zu den in den Spruchpunkten 2 bis 5 angeführten Verwaltungsübertretungen erfolgte nach den oben angeführten Grundsätzen und ist diesbezüglich kein Ermessensmangel festzustellen.

Im Ergebnis war daher der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses stattzugeben und darüber hinaus, die Spruchpunkte 2 bis 5 des

bekämpften Straferkenntnisses betreffend, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Verfahrenskosten:
Zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses:
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Zu den Spruchpunkten 2 bis 5 des bekämpften Straferkenntnisses:
Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Durch die Aufhebung des Spruchpunktes 1. des bekämpften Straferkenntnisses waren die Verfahrenskosten für das Verfahren vor der belangten Behörde neu festzusetzen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu Punkten 1., 2., 4. und 5.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zu Punkt 3.:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu den Punkten 1., 2., 4. und 5.:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu Punkt 3.:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1) Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2) Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß